

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/118**

freigegeben am **11.08.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 31.08.2020**

### **Fortsetzung des KMU-Förderprogramms für die Jahre 2021 bis 2027**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	31.08.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	08.09.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Beteiligung am gemeinsamen KMU-Förderprogramm des Landkreises Ammerland und der Ammerländer Gemeinden unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Förderung von kleinen- und mittleren Unternehmen für die Jahre 2021 bis 2027 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nachdem das ursprünglich aus der EU-Förderperiode 2007 bis 2014 stammende „KMU“-Programm (kleine- und mittlere Unternehmen) erfolgreich durchgeführt worden war, gab es nach Ablauf dieser Förderperiode 2014 die Unterstützung durch die EU beziehungsweise das Landes nicht mehr. Hintergrund hierfür war der Umstand, dass nach den statistischen Ermittlungen der EU eine „Strukturschwäche“ der Region Ammerland nicht mehr vorgelegen hatte.

Der Landkreis Ammerland und die kreisangehörigen Gemeinden verständigten sich in der Folgeperiode, die zum 31.12.2020 auslaufen wird, darauf, ein eigenes Programm aufzulegen, dies unter entsprechend finanziell stärkerer Beteiligung der einzelnen Akteure. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass jedenfalls in den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine entsprechende Wirtschaftsförderung, zum Teil noch unter Beteiligung der EU, stattgefunden hatte beziehungsweise stattfindet und für den Bereich des Ammerlandes ein „Wettbewerbsnachteil“ bei der Ansiedlung von Unternehmen befürchtet wurde.

Die Ansiedlung von Unternehmen aber auch die Erweiterung oder Verlagerung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Investitionen und die durch diese Investitionen geschaffenen Arbeitsplätze zeigen, dass das Programm insgesamt positiv angenommen worden ist. Eine Übersicht über die Daten die Gemeinde Rastede betreffend ist in Anlage 1 dargestellt.

Für das Jahr 2017 ist anzumerken, dass dort dem Grunde nach keine gewerblichen Bauflächen mehr zur Verfügung standen; die finanzielle Beteiligung der Gemeinde basierte aus „Nachläufern“ von Genehmigungstatbeständen aus den Vorjahren.

Man hat sich darüber hinaus in gemeinsamen Gesprächen der Ammerländer Kommunen darauf verständigt, den ursprünglichen Betrag in Höhe von 700.000 Euro Fördervolumen pro Jahr auf 800.000 Euro zu erhöhen, da die Nachfrage kreisweit gesehen erheblich zugenommen hatte. Dieser Betrag von insgesamt 800.000 Euro / Jahr bezogen auf das gesamte Kreisgebiet soll auch im kommenden Zeitraum von 2021 bis 2027 beibehalten werden.

War mindestens in den Jahren 2017 bis 2019 aufgrund der Hochkonjunkturlage durchaus fraglich, ob und inwieweit ein solches Programm auch zukünftig aufgelegt werden sollte, hat sich spätestens durch die Corona-Krise der Sachverhalt deutlich verändert. Im Hinblick auf die zu erwartende beziehungsweise teilweise schon erkennbare Eintrübung der wirtschaftlichen Gesamtaussicht sollte man über eine Förderung verfügen, die im Vergleich zu den Umlandkommunen vergleichbare Bedingungen in der Unterstützung von Unternehmen schafft.

Man hat sich im Übrigen verständigt, die zukünftige Ausrichtung der Förderrichtlinie ab 2021 zu modifizieren; eine aktuelle Fassung der Förderrichtlinie ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. In der zwischenzeitlich vom Landkreis Ammerland beschlossenen veränderten Förderrichtlinie, die auch noch in den einzelnen Gemeinden zu behandeln sind, sind folgende Änderungen gegenüber der früheren Fassung vorgesehen:

- Absenkung der Steigerungsquote bei den Arbeitsplätzen: Die geforderte Steigerung der zusätzlichen Arbeitsplätze wird bei Erweiterung und Verlagerung von 15 % auf 10 % gesenkt. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Hochschulbeziehungsweise Fachhochschulabsolventen /-innen und Auszubildenden wird von der geforderten Steigerungsquote abgesehen.
- Gefördert werden zusätzlich künftig die Beseitigung von Leerständen in nahversorgungsrelevanten Bereichen mit einem Zuschuss bis zu 5.000 Euro je Vorhaben.
- Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 12 Monaten zweckgebunden.
- Ausschluss der Förderung bei Betriebsübergaben innerhalb der Familie: Gefördert wird der Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser / diese unter Marktbedingungen erfolgt und der Erwerber nicht in einem Familienverhältnis zu dem Veräußerer steht.
- Besondere Herausstellung von nachhaltigen umweltbezogenen Maßnahmen: Nachhaltige und umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die einen Beitrag zur Reduktion schädlicher Emissionen (u. a. CO<sup>2</sup>-Reduzierung) und zur ressourcenfreundlichen Energienutzung leisten können, werden besonders berücksichtigt. Auf die sogenannten Scoring-Kriterien in der Anlage zu der Förderrichtlinie wird insoweit verwiesen.

- Einschränkung der Förderung von Freiberuflern: Die Förderung von Freiberuflern ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Hierzu bedarf es einer besonderen Bestätigung der Kommune.
- Anpassung des Zweckbindungszeitraumes: Der Zweckbindungszeitraum für hergestellte oder angeschaffte Gegenstände wird von 5 Jahren auf 3 Jahre entsprechend der Zweckbindung der neu geschaffenen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze festgelegt.
- Die Förderhöchsthöhe wird von 40.000 Euro auf 50.000 Euro je Einzelfall festgesetzt.
- Die anteilige Förderung von Grunderwerb (bislang 10 % der förderfähigen Kosten) entfällt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beteiligung sieht vor, dass 50 % von 800.000 Euro, entsprechend 400.000 Euro vom Landkreis und je 400.000 Euro von den Kommunen beigesteuert werden, davon jeweils 200.000 Euro über einen gemeinsamen Poolbeitrag und 200.000 Euro bezogen auf den jeweiligen Standort der Förderkommune.

Die durchschnittliche Belastung der Gemeinde Rastede betrug im Zeitraum 2014 bis 2020 ca. 60.000 Euro jährlich.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Die Auswirkungen können von der Verwaltung nicht bewertet werden, da sie in Abhängigkeit zu dem jeweils geförderten Unternehmen stehen. Wie bereits in der Sach- und Rechtslage ausgeführt, werden nachhaltige und umweltbezogene Maßnahmen höher als bisher in der Rangfolge berücksichtigt. Im Übrigen sind Ansiedlungen ausschließlich in den dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen möglich. Hier wurden etwaige Auswirkungen auf die Umwelt bereits im Rahmen der Abwägung zur Bauleitplanung vorgenommen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Übersicht

Anlage 2 – Neufassung der KMU-Richtlinie